Stadt Meerbusch 6.Juni 2012
Der Bürgermeister

Dringliche Entscheidung gem. § 60 (1) Satz 2 / (2) GO NRW

Aufgrund der Vorlage des Bürgermeisters wird gem. § 60 (1) Satz 2 / (2) GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011(GV. NRW. S. 685) beschlossen:

Der Rat beschließt gemäß § 81 Schulgesetz NRW die sukzessive Auflösung der Städtischen Gemeinschaftshauptschule Osterath ab dem 1. August 2012. Die Schule wird solange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung der Schulaufsicht gem. § 81 (3) SchulG NRW zu beantragen.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Gabriele Schmidt
Ratsmitglied